

007 K 015/21



AMTSGERICHT GEILENKIRCHEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 16.05.2024, 9 Uhr,
im Amtsgericht Geilenkirchen, Konrad-Adenauer-Str. 225, 2. Etage, Saal 210**

das im Grundbuch von Übach-Palenberg, Blatt 7888 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 4, Flurstück Nr. 2235, Gebäude- und Freifläche, Wiesenstraße 1, groß: 2,49 a.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: Einfamilienreihenendhaus aus 1928 mit Anbau und ausgebautem Dachgeschoß, nicht unterkellert. Es liegt in einer Sackgasse im Stadtteil Boscheln des Stadtgebietes von Übach-Palenberg und verfügt über vier Zimmer, Küche, Diele, zwei Bäder, Terrasse und Loggia mit einer Wohnfläche von 132 m². Die Sanierung des durch ein Brandereignis im Jahre 2019 stark beschädigten Dachgeschosses ist zur Zeit der Gutachtenerstellung noch nicht abgeschlossen. Das Haus verfügt zwar über eine Gasbrennwert- mit Fußbodenheizung; diese wurde jedoch durch das Brandereignis beschädigt. Das Objekt ist eigengenutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.07.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 252.000,00 Euro festgesetzt.

Ein Bieter hat auf Verlangen 10 % des Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Betreibenden Gläubiger a) 06101/98911-568, AZ: 4028782/21/0 A9M

b) 02451/979-2110, AZ: 00/0001-6404-10, E-Mail: zahlungsabwicklung@uebach-palenberg.de

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Geilenkirchen, 22.02.2024